

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

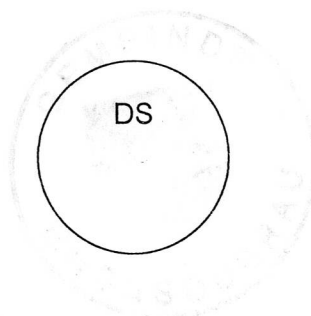
§ 8 Nutzungsfaktoren

- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des **Abs. 3**
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0 |

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen tritt rückwirkend zum 07.07.2002 in Kraft.

Großdubrau, den 27.09.2002


Michalk
Bürgermeister



Hinweis: Gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 gilt: „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt auch, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bis 3 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.